

Damen und Herren

des Rates

der Gemeinde WELVER

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur 6. **Sitzung** des **Rates der Gemeinde WELVER**
Sondersitzung, die am

Mittwoch, dem 04. Februar 2015,

18.00 Uhr,
im SAAL des RATHAUSES in W e l v e r

stattfindet, lade ich herzlich ein.

Tagesordnung

A. Öffentliche Sitzung

1. Einwohnerfragestunde gemäß § 18 GeschO
- begrenzt auf 15 Minuten -
2. Einspruch gegen die Niederschrift der Ratssitzung vom 26.11.2014 gem. § 24
Abs. 5 Geschäftsordnung der Gemeinde W e l v e r vom 24.11.2011
hier: Antrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP vom
10.12.2014
3. Einspruch gegen die Niederschrift der Ratssitzung vom 17.12.2014 gem. § 24
Abs. 5 Geschäftsordnung der Gemeinde W e l v e r vom 24.11.2011
hier: Antrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP vom
19.01.2015

4. LEADER - Förderprogramm zur Entwicklung der ländlichen Regionen in Europa
hier: 1. Antrag der SPD-Fraktion vom 05.06.2014
2. Antrag der FDP-Fraktion vom 05.06.2014

5. Anfragen / Mitteilungen

B. Nichtöffentliche Sitzung

1. Veräußerung eines gemeindeeigenen unbebauten Grundstückes
hier: Spielplatzfläche Schwefe „Zur Rotbuche“


2. Anfragen / Mitteilungen

Mit freundlichen Grüßen


- Schumacher -

Damen und Herren
des **R a t e s**

Bauer, Braun, Buschulte, Dahlhoff, Daube, Eusterholz, Haggemüller, Heuwinkel, Holota, Irmer, Jäschke, Kaiser, Kerstin, Korn, Lutter, Philipper, Plaßmann, Rohe, Schröder, Schulte, Starb, Stehling, Stellmach, Supe, Wagener, Wiemer

Gemeinde Welper Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Fachbereich: Zentrale Dienste Az.: 10	Sachbearbeiter/in: Frau Robbert Datum: 08.01.2015

Bürgermeister	<i>21.01.15 GJM</i>	Allg. Vertreter	<i>08.01.15</i>
Fachbereichsleiter/in		Sachbearbeiter/in	<i>Rob. 8/1.2015</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
RAT	<i>2</i>	oef	04.02.2015				

**Einspruch gegen die Niederschrift der Ratssitzung vom 26.11.2014 gem. § 24 Abs. 5
Geschäftsordnung der Gemeinde Welper vom 24.11.2011
hier: Antrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP vom 10.12.2014**

Sachdarstellung zur Sitzung am 04.02.2015:

Siehe beigefügten Antrag der Koalitionsfraktionen.

Gemäß § 52 Abs. 1 GO NRW ist über die im Rat gefassten Beschlüsse eine Niederschrift aufzunehmen. Diese wird vom Bürgermeister und einem vom Rat zu bestellenden Schriftführer unterzeichnet. Sowohl der Wortlaut der im Rat getroffenen Entscheidung als auch das Ergebnis der jeweiligen Abstimmung muss in die Niederschrift aufgenommen werden. Aus der Niederschrift muss sich also die Anzahl der zustimmenden und ablehnenden Stimmen sowie der Stimmenthaltungen und ungültigen Stimmen ergeben. Die Verfahrensvorschrift für Beschlüsse des Rates ist in § 24 der Geschäftsordnung geregelt. Nach Absatz 1 muss die Niederschrift enthalten:

- a) die Namen der anwesenden und der fehlenden Ratsmitglieder,
- b) die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen,
- c) Ort und Tag sowie Zeitpunkt des Beginns, einer etwaigen Unterbrechung und Beendigung der Sitzung,
- d) die behandelten Beratungsgegenstände,
- e) die gestellten Anträge
- f) die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen,
- g) Anfragen und Mitteilungen.

Die entsprechend der Vorgaben des § 52 Abs. 1 GO NRW gefertigte und unterzeichnete Sitzungsniederschrift ist eine öffentliche Urkunde i.S.d. §§ 415, 417, 418 ZPO und begründet folglich den vollen Beweis der beurkundeten Vorgänge, ihres Inhalts und der darin bezeugten Tatsachen.

Der Beweis, dass der einzelne Vorgang unrichtig beurkundet bzw. die bezeugten Tatsachen unrichtig sind, ist allerdings uneingeschränkt zulässig, erfordert aber einen vollständigen Nachweis der Unrichtigkeit. Ein Beweis bloßer Möglichkeit einer Unrichtigkeit oder das bloße Anzweifeln der Richtigkeit beseitigt die Beweiskraft folglich nicht (vgl. VG Arnsberg, Ur. v. 29.10.1981 – 1 K 1437/80 -, DÖV 1982, S. 417; OVG NRW, Ur. v. 17.02.1982 – 15 A 2676/81 -, VR 1983, S. 221 f.), Nach § 52 Abs. 1 GO NRW ist eine Feststellung oder gar eine Genehmigung der Niederschrift durch den Rat in seiner folgenden Sitzung nicht erforderlich. Entstehen nach der Unterzeichnung Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Niederschrift, so können diese in der folgenden Sitzung geltend gemacht werden.

Eine nachträgliche Änderung der Niederschrift durch Beschluss des Rates oder die Unterzeichner selbst ist allerdings ausgeschlossen. Zulässig ist insoweit lediglich die durch einen neuen, nochmalig zu protokollierenden Beschluss des Rates zu treffende Feststellung, dass die Niederschrift fehlerhaft ist oder sonstige Ungenauigkeiten enthält. Dieser protokollierte feststellende Beschluss kann sodann als Urkunde zum Beweis der Unrichtigkeit der ersten Niederschrift dienen. Aus diesem Grund hat der Bürgermeister Einwendungen, die gegen die Richtigkeit der Niederschrift erhoben werden, dem Rat zwecks Beschlussfassung zur Kenntnis zu bringen.

Einwendungen der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP vom 10.12.2014

Der im Antrag vom 10.12.2014 formulierte Einspruch richtet sich gegen die Niederschrift des Rates vom 26.11.2014 mit der Begründung:

„Zu Beginn der Sitzung hat der Vorsitzende der SPD-Ratsfraktion u.a. den Geschäftsordnungsantrag gestellt, die Punkte 9 und 10 der vorläufigen Tagesordnung in die erste (reguläre) Sitzung des Jahres 2015 zu verweisen. Nachdem der Rat einstimmig die Absetzung des TOP 8 beschlossen hatte, hat er dem gestellten Antrag auf Verweisung der TOP 9 und 10 mit Mehrheit stattgegeben.

In dem o.a. Protokoll ist der gestellte Antrag nicht enthalten. Vielmehr wurde ein nicht gestellter Antrag auf „Absetzung“ der genannten Tagesordnungspunkte protokolliert. Demnach ist das Protokoll unrichtig“.

Bei der Prüfung der Protokollierung der Niederschrift zur Sitzung des Rates vom 26.11.2014 ist formal und sachlich darauf abzustellen, was vom Wortlaut her beantragt und beschlossen wurde. Aus diesem Grund erfolgt die folgende Beurteilung des vorgebrachten Einspruchs ausschließlich dahingehend, ob sie im Einklang mit § 24 der Geschäftsordnung der Gemeinde Welver steht.

Nach Überprüfung der Tonbandaufzeichnungen wurde festgestellt, dass die Beschlüsse in der Niederschrift im Wortlaut inhaltlich richtig protokolliert wurden. Insofern ist die Niederschrift nicht zu beanstanden.

Die auf Seite 2 des Einspruches der Koalitionsfraktionen genannte Aussage:

„Die Aufnahme der im Betreff genannten Punkte in die Tagesordnung der Ratssitzung vom 17.12.2014 verstößt gegen den Beschluss des Rates über die Verweisung vom 26.11.2014“ ist unzutreffend. Ein solcher Beschluss wurde nicht gefasst. Gemäß § 48 GO NRW setzt der Bürgermeister die Tagesordnung fest. Dieses Recht kann nicht durch einen Beschluss des Rates eingeschränkt werden und wäre somit als rechtswidrig zu beanstanden gewesen. Insofern ist es dem Bürgermeister gemäß § 48 GO NRW unbenommen, jederzeit entsprechende Tagesordnungspunkte in die Tagesordnung aufzunehmen. Er ist bei der Aufstellung der Tagesordnung an keinerlei Weisungen gebunden.

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt den Einspruch der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP vom 10.12.2014 abzulehnen.

Die Fraktionen von

SPD

**BÜNDNIS 90
DIE GRÜNEN**

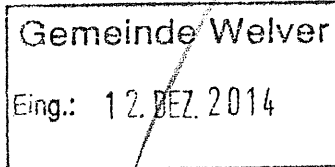
FDP

im Rat der Gemeinde Welper

An den
Bürgermeister der Gemeinde Welper
Herrn Uwe Schumacher

Welper, den 10.12.2014

Am Markt 4
59514 Welper



Betr.: Protokoll der Ratssitzung vom 26.11.2014,

Einspruch gegen die Richtigkeit gem. § 24 Abs. 5 GO des Rates vom 14.12.2011

Hier: Nichtbehandlung der Tagesordnungspunkte

- a) TOP 9: Wahl der Mitglieder und deren Stellvertreter zu den Gremien der Sparkasse Soest
- b) TOP 10: Wahl des/der Vertreters/in und seines Stellvertreters/in für die Verbandsversammlung der Kommunalen Datenverarbeitungszentrale „Citkomm“

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

gegen das Protokoll der o.a. Ratssitzung erheben wir Einspruch, da es den Sitzungsverlauf unzutreffend wiedergibt.

Begründung:

Zu Beginn der Sitzung hat der Vorsitzende der SPD – Ratsfraktion u.a. den Geschäftsordnungsantrag gestellt, die Punkte 9 und 10 der vorläufigen Tagesordnung in die erste (reguläre) Sitzung des Jahres 2015 zu verweisen. Nachdem der Rat einstimmig die Absetzung des TOP 8 beschlossen hatte, hat er dem gestellten Antrag auf Verweisung der TOP 9 und 10 mit Mehrheit statt gegeben.

In dem o.a. Protokoll ist der gestellte Antrag nicht enthalten. Vielmehr wurde ein nicht gestellter Antrag auf „Absetzung“ der genannten Tagesordnungspunkte protokolliert. Demnach ist das Protokoll unrichtig.

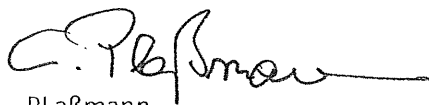
Die Aufnahme der im Betreff genannten Punkte in die Tagesordnung der Ratssitzung vom 17.12.2014 verstößt gegen den Beschluss des Rates über die Verweisung vom 26.11.2014.

Mit freundlichen Grüßen



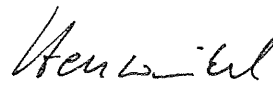
Rohe

Fraktionsvorsitzender



PLaßmann

Fraktionsvorsitzende



Heuwinkel

Fraktionsvorsitzender

Gemeinde Welper Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Fachbereich: Zentrale Dienste Az.: 10	Sachbearbeiter/in: Frau Robbert Datum: 22.01.2015

Bürgermeister	<i>Schm 22.1.15</i>	Allg. Vertreter	<i>[Signature] 22/01/15</i>
Fachbereichsleiter/in		Sachbearbeiter/in	<i>[Signature] 22/1.15</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
RAT	3	oef	04.02.2015				

Einspruch gegen die Niederschrift der Ratssitzung vom 17.12.2014 gem. § 24 Abs. 5 Geschäftsordnung der Gemeinde Welper vom 24.11.2011
hier: Antrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP vom 19.01.2015

Sachdarstellung zur Sitzung am 04.02.2015:

Siehe beigefügten Antrag der Koalitionsfraktionen.

Gemäß § 52 Abs. 1 GO NRW ist über die im Rat gefassten Beschlüsse eine Niederschrift aufzunehmen. Diese wird vom Bürgermeister und einem vom Rat zu bestellenden Schriftführer unterzeichnet. Sowohl der Wortlaut der im Rat getroffenen Entscheidung als auch das Ergebnis der jeweiligen Abstimmung muss in die Niederschrift aufgenommen werden. Aus der Niederschrift muss sich also die Anzahl der zustimmenden und ablehnenden Stimmen sowie der Stimmenthaltungen und ungültigen Stimmen ergeben. Die Verfahrensvorschrift für Beschlüsse des Rates ist in § 24 der Geschäftsordnung geregelt. Nach Absatz 1 muss die Niederschrift enthalten:

- a) die Namen der anwesenden und der fehlenden Ratsmitglieder,
- b) die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen,
- c) Ort und Tag sowie Zeitpunkt des Beginns, einer etwaigen Unterbrechung und Beendigung der Sitzung,
- d) die behandelten Beratungsgegenstände,
- e) die gestellten Anträge
- f) die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen,
- g) Anfragen und Mitteilungen.

Die entsprechend der Vorgaben des § 52 Abs. 1 GO NRW gefertigte und unterzeichnete Sitzungsniederschrift ist eine öffentliche Urkunde i.S.d. §§ 415, 417, 418 ZPO und begründet folglich den vollen Beweis der beurkundeten Vorgänge, ihres Inhalts und der darin bezeugten Tatsachen.

Der Beweis, dass der einzelne Vorgang unrichtig beurkundet bzw. die bezeugten Tatsachen unrichtig sind, ist allerdings uneingeschränkt zulässig, erfordert aber einen vollständigen Nachweis der Unrichtigkeit. Ein Beweis bloßer Möglichkeit einer Unrichtigkeit oder das bloße Anzweifeln der Richtigkeit beseitigt die Beweiskraft folglich nicht (vgl. VG Arnsberg, Ur. v. 29.10.1981 – 1 K 1437/80 -, DÖV 1982, S. 417; OVG NRW, Ur. v. 17.02.1982 – 15 A 2676/81 -, VR 1983, S. 221 f.), Nach § 52 Abs. 1 GO NRW ist eine Feststellung oder gar eine Genehmigung der Niederschrift durch den Rat in seiner folgenden Sitzung nicht erforderlich. Entstehen nach der Unterzeichnung Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Niederschrift, so können diese in der folgenden Sitzung geltend gemacht werden.

Eine nachträgliche Änderung der Niederschrift durch Beschluss des Rates oder die Unterzeichner selbst ist allerdings ausgeschlossen. Zulässig ist insoweit lediglich die durch einen neuen, nochmalig zu protokollierenden Beschluss des Rates zu treffende Feststellung, dass die Niederschrift fehlerhaft ist oder sonstige Ungenauigkeiten enthält. Dieser protokollierte feststellende Beschluss kann sodann als Urkunde zum Beweis der Unrichtigkeit der ersten Niederschrift dienen. Aus diesem Grund hat der Bürgermeister Einwendungen, die gegen die Richtigkeit der Niederschrift erhoben werden, dem Rat zwecks Beschlussfassung zur Kenntnis zu bringen.

Einwendungen der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP vom 19.01.2015

Der im Antrag vom 19.01.2015 formulierte Einspruch richtet sich gegen die Niederschrift des Rates vom 17.12.2014 mit der Begründung:

„In dem o.a. Protokoll ist unter TOP 2.) ausgeführt, dass der Bürgermeister sich wegen des o.a. Antrages nur auf § 62 GO bezogen habe. Diese Aussage trifft nicht zu. Demnach ist das Protokoll unrichtig.“

Bei der Prüfung der Protokollierung der Niederschrift zur Sitzung des Rates vom 17.12.2014 ist formal und sachlich darauf abzustellen, was vom Wortlaut her beantragt und beschlossen wurde. Aus diesem Grund erfolgt die folgende Beurteilung des vorgebrachten Einspruchs ausschließlich dahingehend, ob sie im Einklang mit § 24 der Geschäftsordnung der Gemeinde Welver steht.

Da es sich bei den Regelungen in der Geschäftsordnung des Rates um ein Ergebnis- und nicht um ein Wortprotokoll handelt, ist lediglich darauf abzustellen, ob die Niederschrift die in § 24 Abs. 1 Geschäftsordnung enthaltenen Pflichtangaben (Buchstabe a bis g) enthalten und richtig wiedergegeben sind. Nach Prüfung des Protokolls sind die Voraussetzungen erfüllt, so dass der Einspruch zurückzuweisen ist.

Im Übrigen sind nachträgliche Ergänzungen der Niederschrift (sofern einer Beanstandung nach § 24 Abs. 1 Geschäftsordnung nicht stattzugeben ist) unzulässig, weil diese in die Rechte des Bürgermeisters und des Schriftführers gem. § 52 Abs. 1 GO NRW eingreifen würden. Ansonsten könnte das Protokoll jederzeit nach Wunsch ergänzt werden.

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt, den Einspruch der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP vom 19.01.2015 abzulehnen.

Die Fraktionen von

SPD

**BÜNDNIS 90
DIE GRÜNEN**

FDP

im Rat der Gemeinde Welver

An den
Bürgermeister der Gemeinde Welver
Herrn Uwe Schumacher

Am Markt 4

59514 Welver

Gemeinde Welver

Eing.: 22. JAN. 2015

Welver, den 19.01.2015

Betr.: Protokoll der Ratssitzung vom 17.12.2014,

Einspruch gegen die Richtigkeit gem. § 24 Abs. 5 GO des Rates vom 14.12.2011

TOP 2 :

Anerkennung und aktive Förderung des Ehrenamtes als Ziel und Grundsatz der kommunalen Verwaltung in Welver

Hier: Antrag der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP vom 03.12.2014

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

gegen das Protokoll der o.a. Ratssitzung erheben wir Einspruch, da es den Sitzungsverlauf unzutreffend wiedergibt.

Begründung:

In dem o.a. Protokoll ist unter dem TOP 2.) ausgeführt, dass der Bürgermeister sich wegen des o.a. Antrages nur auf § 62 GO bezogen habe. Diese Aussage trifft nicht zu.

Demnach ist das Protokoll unrichtig.

Mit freundlichen Grüßen



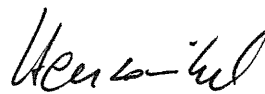
Rohe

Fraktionsvorsitzender




Pläßmann

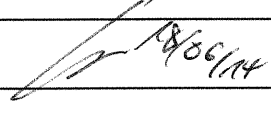
Fraktionsvorsitzende



Heuinkel

Fraktionsvorsitzender

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Bereich: 3 Gemeindeentwicklung Az.: 61-15-00/08	Sachbearbeiter: Datum:	Herr Hückelheim 18.06.2014

Bürgermeister		Allg. Vertreter	
Fachbereichsleiter/in	<i>18/06.14</i>	Sachbearbeiter/in	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
RAT	3	oef	26.03.2014				
RAT	<i>15</i>	oef	02.07.2014				
<i>GPNU</i>	<i>2</i>	<i>oef</i>	<i>21.10.14</i>				
<i>RAT</i>	<i>4</i>	<i>oef</i>	<i>04.02.14</i>				

Betr.: LEADER - Förderprogramm zur Entwicklung der ländlichen Regionen in Europa

- hier:** 1. Antrag der SPD-Fraktion vom 05.06.2014
 2. Antrag der FDP-Fraktion vom 05.06.2014

Sachdarstellung zur Sitzung am 26.03.2014:

1. Siehe beigefügte Anträge der BG- Fraktion und der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 11.03.2014!

Hinweis:

Mit Einladung vom 13.02.2014 wurden alle Mandatsträger der Gemeinde Welver von Bürgermeister Teimann und seinen Amtskollegen aus Werl, Wickede, Ense und Möhnesee zu einer Informationsveranstaltung in das Rathaus der Stadt Werl eingeladen. Im Rahmen dieser Veranstaltung wurden insbesondere mögliche Chancen und Beispiele einer gemeinsamen LEADER-Region von zwei kommunalen Praktikern, die bereits von einer LEADER-Förderung profitieren, vorgestellt.

2. Allgemeines

Mit dem Programm LEADER fördert die Europäische Union regionale und lokale Projekte, damit sich ländliche Gemeinden auf wirtschaftlichem, kulturellem und sozialem Gebiet positiv weiterentwickeln. Ein wesentlicher Grundsatz der Arbeit mit LEADER ist die Beteiligung aller maßgeblichen Akteure und die Verbesserung von regionalen Kooperationen. Gefragt sind zur Bewältigung aktueller und zukünftiger Herausforderungen engagierte Menschen aus Vereinen, Unternehmen, Landwirtschaft, Kommunen, regionaler Politik und Bürgerschaft, die gemeinsam das Ziel haben, ihre ländlich geprägte Heimat lebenswert zu halten.

Im Mittelpunkt stehen bei LEADER stets die Bürgerinnen und Bürger, um deren Lebensqualität und Chancen im ländlichen Raum es geht. Dazu arbeiten in den regiona-

len LEADER-Aktionsgruppen (LAG) Vertreterinnen und Vertreter aus Bürgerschaft, Verwaltungen und wichtigen Organisationen z. B. der Wirtschaft miteinander, beraten und entscheiden über die wichtigen Projekte und steuern so den Entwicklungsprozess.

Dieser Ansatz "von-unten-her" ist ein Markenzeichen für LEADER, auch mit der Absicht, Europa und EU-Förderung für Bürger erlebbar zu machen. Ob und wie eine LEADER-Region neue Wege im Landtourismus geht oder kulturelle Angebote auf- und ausbaut, ob sie sich als Standort für erneuerbare Energien aufstellt oder neue Formen des Wohnens und der sozialen Dienstleistung entwickelt oder ob sie zuerst in die langfristige Konzeption ihres Wirtschafts- und Wohnstandorts investiert - über all diese Fragen entscheiden die Projektteilnehmerinnen und -teilnehmer vor Ort.

3. Das Förderprogramm

In der kommenden EU-Förderperiode ab 2014 wird die Landesregierung finanzielle Mittel für 20 bis 24 Leader-Regionen bereitstellen. Eine Region soll mindestens 30.000 Einwohner zählen, maximal grundsätzlich rund 150.000. Damit ist aufgrund bestehender nachbarschaftlicher Kooperationen und Verbindungen für die Gemeinden Ense, Möhnesee, Wickede, Werl und Welver eine Bewerbung als LEADER-Region denkbar. Jede Region erhält ein Fördermittelbudget aus EU- und Landesmitteln von ca. 2 Mio Euro. Der Zuwendungssatz für Projekte liegt dann bei 60 Prozent. D.h. inklusive der kommunalen oder privaten Mittel können Vorhaben von 2,2 bis 3 Mio Euro initiiert werden.

Regionen müssen sich für die Förderung qualifizieren. Das geschieht mit einem Gebietsentwicklungskonzept. Für die Entwicklung eines solchen Konzepts sollte ein Planungsbüro beauftragt werden. Ein Zuschuss von 15.000 € ist hierbei möglich. Je nach Zusammensetzung der Regionen (Anzahl der Kommunen) ist hier ein Eigenanteil je Kommune zwischen 5.000 € und 7.500 € zu tragen.

Aus der Erfahrung der bisherigen LEADER-Regionen hat sich die Einrichtung einer Stelle des Regionalmanagers bewährt. Der Regionalmanager übernimmt dabei eine Dienstleistungsfunktion als Ideengeber, Berater, Moderator und Promotor. Diese Verwaltungs- und Managementleistung für die organisatorischen Aufgaben (Sitzungen vorbereiten, Projektunterlagen erstellen, Vernetzung mit Kreisentwicklung und Wirtschaftsförderung, Ehrenamt) kann ausgeschrieben oder an eigene Verwaltungskräfte delegiert werden, die dann entsprechend freizustellen sind. Dieses sogenannte Regionalmanagement wird ebenfalls aus den LEADER-Mitteln finanziert.

4. Weitere Vorgehensweise

- Zusammensetzung der LEADER-Region ist abzuklären = Interessensbekundung der jeweiligen Kommunen

- Grundsatzentscheidung des Rates, mit Nachbarkommunen künftig gemeinsam LEADER-Region zu sein und zu wollen und ein gemeinsames Gebietsentwicklungskonzept auf den Weg zu bringen
- Beauftragung eines Koordinators (bei den beteiligten Kommunalverwaltungen), der sich mit Ministerium und Bez.-Reg eng über die weiteren Vorbereitungen abstimmt.
- Nach den Sommerferien erfolgt die Ausschreibung der Qualifizierungsrunde
- Ab Bewerbungsauftrag müssen die regionalen Arbeiten am Gebietsentwicklungskonzept konkret beginnen. Fertigstellung zwingend bis Ende Dezember 2014
- Zur Jahreswende 2014/2015 erfolgt die Entscheidung, welche Regionen gefördert werden. Projektförderung bis zum Jahr 2023 = Vorbereitung, Umsetzung, Abrechnung

Eine detaillierte Beschreibung des Förderprogramms sowie ausführliche Informationen zur weiteren Vorgehensweise sind als Anlage 3 beigefügt.

Des Weiteren erhält jedes Ratsmitglied die Publikation „Land in Bewegung, LEADER in NRW – gute Beispiele für starke ländliche Regionen“.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Welver spricht sich dafür aus, gemeinsam mit kooperationsbereiten Nachbargemeinden eine regionale Bewerbung als LEADER-Region für die EU-Förderperiode 2014-2020 zu unternehmen.

Sollte gemeinsam mit Nachbarkommunen eine LEADER-Region identifiziert sein, beauftragt der Rat die Verwaltung, die entsprechenden Vorbereitungen zu treffen, um am landesweiten Qualifizierungsverfahren teilzunehmen, zu dem die Landesregierung im Sommer 2014 aufrufen wird.

Dies schließt die Vergabe von Leistungen ein, die für ein gemeinsames integriertes Entwicklungskonzept notwendig sind, dass der Bewerbung zugrunde liegen muss (Beauftragung eines Fachbüros).

Die beteiligten Kommunen sollen sich zu gleichen Teilen an den Kosten des Konzeptes beteiligen. Der Betrag ist im Haushalt 2014 bereitzustellen.

Der vom Land dafür in Aussicht gestellte Zuschuss in Höhe von bis zu 15.000 Euro je Region soll dabei in Anspruch genommen werden.

Beschlussfassung des Rates am 26.03.2014:**Beschluss I:**

Der Rat beschließt **einstimmig**, gemeinsam mit kooperationsbereiten Nachbargemeinden, eine regionale Bewerbung als LEADER-Region für die EU-Förderperiode 2014-2020 zu unternehmen.

Der SPD-Fraktionsvorsitzende, Herr Rohe, beantragt, die Beschlüsse II-V zunächst in die nächste Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung und Umwelt bzw. in eine Sondersitzung des Rates zu vertagen.

Der Antrag wird mit

15 Nein-Stimmen und
11 Ja-Stimmen

abgelehnt.

Beschluss II:

Der Rat beschließt mit

15 Ja-Stimmen und
11 Nein-Stimmen,

sollte gemeinsam mit Nachbarkommunen eine LEADER-Region identifiziert sein, die Verwaltung zu beauftragen, die entsprechenden Vorbereitungen zu treffen, um am landesweiten Qualifizierungsverfahren teilzunehmen, zu dem die Landesregierung im Sommer 2014 aufrufen wird.

Beschluss III:

Der Rat beschließt mit

15 Ja-Stimmen und
11 Nein-Stimmen:

Dies schließt die Vergabe von Leistungen ein, die für ein gemeinsames integriertes Entwicklungskonzept notwendig sind, dass der Bewerbung zugrunde liegen muss (Beauftragung eines Fachbüros).

Beschluss IV:

Der Rat beschließt mit

15 Ja-Stimmen und
11 Nein-Stimmen:

Die beteiligten Kommunen sollen sich zu gleichen Teilen an den Kosten des Konzeptes beteiligen. Der Betrag ist im Haushalt 2014 bereitzustellen.

Beschluss V:

Der Rat beschließt mit

15 Ja-Stimmen und
11 Nein-Stimmen:

Der vom Land dafür in Aussicht gestellte Zuschuss in Höhe von bis zu 15.000 Euro je Region soll dabei in Anspruch genommen werden.

Sachdarstellung zur Sitzung am 02.07.2014:

- Siehe beigefügten Antrag der SPD-Fraktion vom 05.06.2014! (Anlage 1) –
- Siehe beigefügten Antrag der FDP-Fraktion vom 05.06.2014! (Anlage 2) –

Zur Bewerbung als LEADER-Region haben sich mittlerweile die Kommunen

- Stadt Fröndenberg, Kreis Unna,
- Stadt Werl (ohne Kernstadt), Kreis Soest,
- Gemeinde Ense, Kreis Soest,
- Gemeinde Wickede, Kreis Soest,
- Gemeinde Welver Kreis Soest,

innerhalb einer Vereinbarung, die am 21.05.2014 in Welver von allen beteiligten Bürgermeistern unterzeichnet wurde, verständigt. Diese kreisübergreifende Bewerberregion nennt sich vereinbarungsgemäß

„Börde trifft Ruhr“.

Aus den Verwaltungen der teilnehmenden Kommunen hat sich bereits eine Arbeitsgruppe gebildet und die Gemeindeverwaltung Ense hat sich freundlicherweise bereit erklärt, die Geschäftsführung zu übernehmen.

Die Bewerbung als LEADER-Region erfordert nunmehr die Erarbeitung eines regionalen Entwicklungskonzeptes (REK). Dieser entscheidende Baustein für die LEADER-Bewerbung ist geprägt von einer starken Einbeziehung der Bürger und der verschiedensten Interessenvertreter innerhalb eines umfangreichen Beteiligungsprozesses. Prinzipiell vergleichbar ist dieser Prozess mit dem ILEK-Prozess, der innerhalb eines kleineren Rahmens gemeinsam mit der Stadt Werl durchgeführt wurde.

Erfahrungsgemäß ist davon auszugehen, dass die Erarbeitung des REK ca. 6 Monate in Anspruch nehmen wird. Aufgrund dessen wurde bereits das Vergabeverfahren für die Konzepterstellung durchgeführt.

Überdies hat die Bezirksregierung bestätigt, dass die Fördermittel des Landes für die Konzepterarbeitung um 5.000 Euro auf 20.000 Euro erhöht wurden und dass die Mittel auch schon vorzeitig beantragt und bewilligt werden können. Daher wurde von der Gemeinde Ense die Fördermittel bereits beantragt.

Das Vergabeverfahren für die Beauftragung eines Fachbüros zur Erarbeitung des REK hat gezeigt, dass der Gemeindeanteil Welvers unter Berücksichtigung der Fördermittel und einer Beteiligung aller Kommunen der Region zu gleichen Teilen unterhalb der angekündigten Summe von 7.500 Euro bleiben wird. So wurde bereits gegenüber der Gemeinde Ense verbindlich erklärt, dass sich die Gemeinde Welper an der Beauftragung eines Fachbüros mit bis zu 7.500 Euro beteiligen wird.

Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, die Deckung dieser Ausgabe über den Haushaltsansatz für die „Neuaufstellung Flächennutzungsplan“, der mit 20.000 Euro im Maßnahmenprogramm 2014 enthalten ist und zurzeit noch in voller Höhe zur Verfügung steht, darzustellen.

(Anmerkung: Die Anlage 3 der Sachdarstellung zur Sitzung am 26.03.2014 ist zur Information des neuen Rates nochmals als Anlage 3 beigefügt.)

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die Deckung des Gemeindeanteils von Welper für die Beauftragung eines Fachbüros zur Erarbeitung eines regionalen Entwicklungskonzeptes durch ein Fachbüro im Rahmen der Bewerbung als LEADER-Region „Börde trifft Ruhr“ bis zu einer Höhe von 7.500 Euro durch den Haushaltsansatz im Maßnahmenprogramm 2014

Neuaufstellung Flächennutzungsplan	
Konto	543109
Produktmaßnahme	0910.

Beschluss I:

Auf Antrag der SPD-Fraktion ist der Tagesordnungspunkt zur weiteren Beratung in die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Ausschusses für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz und Umwelt mit

26 Ja-Stimmen und
1 Nein- Stimme

aufzunehmen, wobei die beiden Schreiben der SPD- und der FDP-Fraktion jeweils vom 05.06.2014 die Geschäftsgrundlage für die weitere Beratung bilden.

Beschluss II:

Der Rat beschließt einstimmig die Deckung des Gemeindeanteils von Welper für die Beauftragung eines Fachbüros zur Erarbeitung eines regionalen Entwicklungskonzeptes durch ein Fachbüro im Rahmen der Bewerbung als LEADER-Region „Börde trifft Ruhr“ bis zu einer Höhe von 7.500 Euro durch den Haushaltsansatz im Maßnahmenprogramm 2014

Neuaufstellung Flächennutzungsplan
Konto 543109
Produktmaßnahme 0910.

Sachdarstellung zur Sitzung des GPNU am 21.10.2014:

Das zwischenzeitlich beauftragte Planungsbüro pro loco aus Bremen/Göttingen hat die Arbeit zur Erarbeitung eines regionalen Entwicklungskonzeptes für die Bewerbung als LEADER-Region aufgenommen. So erfolgte auf dem Stadtgebiet Werl am 28.08.2014 im „Kraftwerk Relax“ die Auftaktveranstaltung mit ca. 220 Teilnehmern und am 15.09.2014 in der Hauptschule Welper der erste Workshop mit ca. 90 Teilnehmern. Die jeweils vorgestellten Präsentationen durch das Planungsbüro sowie die jeweiligen Protokolle sind auf der Internetseite

www.boerdetriffruhr.de

einsehbar.

Weitere Workshops sind für den 27. Oktober in Wickede (Ruhr) und für den 01. Dezember in Fröndenberg (Ruhr) sowie ein spezieller Jugendworkshop am 15. November in Ense geplant. Die Abschlussveranstaltung soll nach jetzigem Stand am Sonntag, den 04. Januar 2015 in Form eines Frühschoppens in Werl stattfinden.

Bislang war davon auszugehen, dass die Bewerbungsfrist als LEADER-Region für die Förderperiode 2014 bis 2020 Mitte Januar 2015 endet. Aktuell zeichnet sich jedoch ab, dass die Frist bis Mitte Februar verlängert wird. Somit ließe sich der Termin der Abschlussveranstaltung auch noch auf einen späteren Termin verschieben.

Nach den bisherigen Erkenntnissen wird verwaltungsseitig davon ausgegangen, dass die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nicht überschritten werden.

Beschlussvorschlag:

Aus Sicht der Verwaltung ist aktuell kein Beschluss erforderlich.

Beratung im GPNU am 21.10.2014:

FBL Hückelheim gibt zunächst einen aktuellen Sachstand zur LEADER-Bewerbung. Neben der Region „Börde trifft Ruhr“ bewerben sich mit „Lippe-Möhnesee – Westfalens Mitte“ und „NaturSteinLand – mit geballter Energie in die Zukunft“ mittlerweile noch zwei weitere Regionen als LEADER-Region, an denen kreisangehörige Kommunen beteiligt sind.

Des Weiteren berichtet FBL Hückelheim über die bisherigen und die anstehenden Veranstaltungen im Rahmen der LEADER-Bewerbung. In den Workshops werden im Rahmen der vier Handlungsfelder Lebensqualität, Soziale Infrastruktur, Tourismus/Landschaft/Umwelt sowie Wirtschaft/regionale Wertschöpfung/Mobilität Stärken und Schwächen identifiziert, Ideen für ein Zukunftsbild gesammelt und Projektideen für Leit- und Startprojekte entwickelt.

Darüber hinaus erläutert FBL Hückelheim den aktuellen Sachstand zu den Bewerbungsbedingungen: Innerhalb der regionalen Entwicklungsstrategie (RES), mit dessen Erarbeitung zurzeit das Planungsbüro pro loco beauftragt ist, ist unter anderem folgendes darzustellen:

- Gründungskonzept *einer* gemeinsamen Rechtsform für die beteiligten Kommunen, zum Beispiel durch einen eingetragenen Verein, mit Darstellung der Vereinssatzung im Entwurf,
- Gründungskonzept einer Lokalen Arbeitsgruppe (LAG) mit Mitgliederbenennung, bestehend aus 3 Wirtschafts- und Sozialpartnern und 1 Verwaltungsvertreter je Kommune bei einem Frauenanteil von einem Drittel,
- Verbindliche Kostenübernahmeerklärung für ein Regionalmanagement mindestens bis zum 31.12.2022, sofern dann alle Projekte abgeschlossen sind, bestehend aus 1,5 Vollzeitstellen und bis maximal 65 % förderfähig.

Die Ausführungen werden ohne weitere Beschlussfassung zur Kenntnis genommen.

Sachdarstellung zur Sitzung des Rates am 04.02.2015:

Wie angekündigt fand am 27. Oktober 2014 im Bürgerhaus Wickede (Ruhr) ein weiterer Workshop mit ca. 120 Teilnehmern und am 01. Dezember in der Gesamtschule in Fröndenberg (Ruhr) der letzte Workshop mit ca. 90 Teilnehmern statt. Der Jugendworkshop am 15. November in der Conrad-von-Ense-Schule in Ense-Bremen war mit ca. 35 Teilnehmern zwischen 15 und 20 Jahren ebenfalls hervorragend besucht.

Die Abschlussveranstaltung ist nunmehr als „Frühschoppen“ für Sonntag, den 01. Februar 2015 ab 11.00 Uhr in der Sporthalle in Werl-Hilbeck, Siepenstraße 7, geplant.

Das beauftragte Planungsbüro pro loco ist aktuell damit beschäftigt, den sehr erfolgreichen Beteiligungsprozess zu analysieren und aus den Ergebnissen die für die LEADER-

Bewerbung erforderliche regionale Entwicklungsstrategie (RES) zu entwerfen. Die bereits fertiggestellten Entwurfsteile wurden den Ratsmitgliedern bereits zur Kenntnisnahme gereicht. Das vollständige Konzept wird durch einen Vertreter des Planungsbüros in der Sitzung vorgestellt.

Aus dem Wettbewerbsaufruf des zuständigen Umweltministeriums geht hervor, dass die regionale Entwicklungsstrategie im Hinblick auf die Finanzierung mindestens Beschlüsse der jeweiligen Kommunen enthalten muss, aus denen hervorgeht, dass die Kommunen die vorgelegte Entwicklungsstrategie mittragen und alles daran setzen, die Finanzierung der Umsetzung sicherzustellen. Die Finanzierung des Eigenanteils zur Umsetzung von Projekten ist mittlerweile auch über Dritte möglich und muss nicht zwingend im Gemeindehaushalt dargestellt werden. Demgegenüber wäre jedoch mindestens der jeweilige Anteil am notwendigen Regionalmanagement zu übernehmen.

Für das Regionalmanagement lassen sich zum jetzigen Zeitpunkt im günstigsten Fall folgende Kosten abschätzen:

- Gehaltskosten für eine Vollzeitstelle „Regionalmanagement“: (Entgeltgruppe E12, einschl. Arbeitgeberanteil)	ca. 57.000 € / a
- Gehaltskosten für eine Teilzeitstelle „Verwaltung“: (Entgeltgruppe E9, 50 % Zeitanteil, einschl. Arbeitgeberanteil)	ca. 23.000 € / a
- Sachkostenpauschale für 2 Büroarbeitsplätze: (Abschätzung gemäß KGST-Gutachten)	ca. 20.000 € / a
Summe	ca. 100.000 € / a
- davon als LEADER-Förderung (65%)	ca. 65.000 € / a
- davon als Eigenanteil aller Kommunen	ca. 35.000 € / a

also je Kommune ca. 7.000 € / a

Es ist davon auszugehen, dass das Regionalmanagement frühestens in der 2. Jahreshälfte 2015 initiiert werden kann, da zuvor die Auswertung und die Entscheidungen des LEADER-Wettbewerbes abzuwarten sind. Somit würde sich der Eigenanteil der Gemeinde Welper am Regionalmanagement im Jahr 2015 auf ca. 3.500 Euro belaufen. Haushaltsmittel stehen im Haushalt 2015 für die Maßnahme „Masterplan/LEADER“ in Höhe von 5.000 Euro zur Verfügung.

Vor diesem Hintergrund ergeht der folgende

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Welper nimmt die vorgestellte regionale Entwicklungsstrategie, mit der sich Welper gemeinsam mit den Kommunen Ense, Fröndenberg (Ruhr), Werl und Wickede (Ruhr) als Region „Börde trifft Ruhr“ um künftige Förderungen aus dem Programm LEADER innerhalb des NRW-EU-Förderprogramms „Ländlicher Raum“ bewirbt, zustimmend zur Kenntnis und trägt diese Entwicklungsstrategie für die Region mit.

Die Gemeinde Welper wird im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten alles daran setzen, die Finanzierung der Umsetzung sicherzustellen, soweit dafür ein öffentlicher Anteil erforderlich ist.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Bewerbung der Region „Börde trifft Ruhr“ zur Auswahl als LEADER-Region in NRW auf der Grundlage der vorgestellten regionalen Entwicklungsstrategie zu unterstützen.